

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 94.

Mittwoch den 22. Novbr. 1843.

Das sie die Perle trägt, das macht die Muschel krank;
Dem Schöpfer sei für Schmerz, der dich v. redelt, Dank.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Einzug von Steuern- und Brand-Kassengeld.) Nachdem nun die Steuerzettel pr. 1843/44 ausgeheilt sind, wird morgenden Mittwoch mit den wöchentlichen Einzügen begonnen. Die verfallenen Brand-Versicherungs-Beiträge müssen binnen 14 Tagen be-richtigt und auch ein verhältnismäßiger Theil an den Steuern muß nun getilgt werden.

Den 21. Novbr. 1843.

Stadtrath.

Waiblingen. Da der Farren-Pacht auf nächst Georgi zu Ende geht, so wird am nächsten Montag den 27. d. M. Nach. 2 Uhr wegen der Wiederverleihung auf dem Rathhaus eine Verhandlung vorgenommen werden, zu der tüchtige Landwirthe eingeladen sind.

Den 20. Novbr. 1843.

Stadtrath.

Waiblingen. Vor der diesjährigen Wie-der-Bestellung der Feldschützen wünscht der Stadt-rath die etwaigen sonstigen Bewerber um diese Stelle kennen zu lernen, daher dieselben aufge-fordert werden, sich binnen 8 Tagen zu melden.

Den 20. Novbr. 1843.

Stadtrath.

Waiblingen. Im vordern Stadtwald, auf der Stelle, wo im vorigen Frühjahr der Schlag war, sollen 2 Jahre Halmfrüchte ein-gebaut und so der Boden zur Wald-Cultur fä-higer gemacht werden. Im 2ten Jahre muß dann mit den Halmfrüchten der Wald-Saa-men ausgesäet werden.

Die Strecke, so weit sie nicht zu sumpfig ist, wird ungefähr 12 Morgen im Mess halten.

Wer nun Lust hat, diesen Pacht zu überneh-men, kann sich den Platz im Lauf dieser Woche von dem Walbschutz-Personal zeigen lassen; Am nächsten Samstag, den 25. d. M. Mittags 11 Uhr kommt dann die Verpachtung auf dem Rath-haus in öffentliche Versteigerung.

Den 20. Novbr. 1843.

Stadtrath.

Waiblingen. [Verkauf einer Kuh.] Nächsten Samstag den 25. Nov. Vormittags 11 Uhr wird dem Gottfried Böster wegen seiner Steuern- und Zehenden-Schuld eine Kuh im Weg-der Hülfss-Vollstreckung auf dem Rathhaus ver-kauf.

Stadtrath.

Waiblingen, Anzeige und Empfehlung.

Concurrenz-Verhältnisse veranlassen mich, das Publikum mit folgenden Preisen meiner Glaswaaren bekannt zu machen und zu geneig-tem Zuspruch einzuladen ich erlasse:

- | | |
|--|--------------|
| 1 Dzd. halb Maas Bouteillen, von weißem Glas, | 1 fl. 36 fr. |
| 1 " Schoppen " " " | 1 fl. |
| 1 " SchoppenGläser in allen Sorten | 54 fr. |
| 1 " glatte halb SchoppenGläser mit dicken Böden, | 48 fr. |
| 1 Stück halb SchoppenBouteille, | 4 fr. |
| 1 " 1/4 " " " " | 3 fr. |
- und meine übrigen Artikel in verhältnismäßig gleich billigen Preisen.

Glashändler Vogt & Comp.
wohnhast bei Hrn. Buchbinder Seeger.

Waiblingen. Bei mir sind lange Bett-
Kaschen, das Stück zu 2 fl. 42 kr. zu haben.
Schnauser, Zimngießer.

Waiblingen. 250 fl. bis 300 fl. Zunft-
Gelder liegen zum Ausleihen parat bei
Mezger-Ober-Zunft-Meister
Carl Kauffmann.

Waiblingen. Buchbinder Seeger kauft
Papier-Abfall, alte Bücher, Papendeckel ic.

Waiblingen. Ein schöner, feiner, noch
wenig getragener wollenblauer Mantel ist zu
kaufen bei
Schneider-Obermeister
Herb.

Das Regierungsblatt v. 1839 enthält,
folgende Verordnung betr. die Benützung
der Kunststraßen durch Fuhr-
werke; welche hiemit wiederholt bekannt
gemacht wird.

Art. 1.

Bei Fuhrwerken jeder Art, welche auf Staats-
und anderen kunstmäßig gebauten Straßen ge-
braucht werden, müssen

- 1) die Radbeschläge (die auf den Radfelgen
aufgelegten Metallkreise) eine ganz ebene
Oberfläche haben, und
- 2) die Köpfe der Radnägeln oder Schrauben
so eingelassen seyn, daß sie über die Ober-
fläche des Reiss nicht vorstehen.

Jedoch dürfen Radbeschläge, deren Oberfläche
durch den Gebrauch an den Kanten abgenützt
ist, fortbin benützt, auch zur Zeit des Blatteises
Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrau-
ben angewendet werden.

Art. 2.

Bei gewerbmäßig betriebnem Fracht-
fuhrwerk, welches die Kunststraßen befährt,
muß die Breite der Radfelgen folgende seyn:

- 1) bei zweiräderigen Wagen
 - a) mit einer Bespannung von einem oder
zwei Zugthieren mindestens vier Zoll rheini-
schen oder drei und drei Fünftel Zoll würt-
tembergischen —
 - b) mit einer Bespannung von drei oder
mehr Zugthieren mindestens sechs Zoll
rheinischen oder fünf und zwei Fünftel Zoll
württembergischen —
- 2) bei vierräderigen Wagen
 - a) mit einer Bespannung von drei oder
vier Zugthieren mindestens vier Zoll rhei-
nischen oder drei und drei Fünftel Zoll
württembergischen —

b) mit einer Bespannung von fünf oder
mehr Zugthieren mindestens sechs Zoll rhei-
nischen oder fünf und zwei Fünftel Zoll
württembergischen Maßes.

Art. 3.

Bei Postwagen ist eine Radfelgenbreite von
mindestens zwei und einem halben Zoll rhei-
nischen oder zwei und ein Fünftel Zoll würt-
tembergischen Maßes erforderlich.

Art. 4.

Zweiräderige Fuhrwerke jeder Art dürfen
nicht mehr als vier, und vierräderige jeder Art
nicht mit mehr als acht Zugthieren bespannt
werden, außer wenn die Ladung aus einer un-
theilbaren Last, welche eine zahlreichere Bespan-
nung erfordert, besteht.

In obiger Zahl von Zugthieren sind jedoch
dieserigen nicht begriffen, welche wegen An-
steigung der Straße oder wegen vorübergehen-
der Umstände zum Vorspann nothwendig wer-
den.

Art. 5.

Die Uebertretung der Bestimmungen des Art.
1. wird mit einer Strafe von drei Gulden,
die der Art. 2. 3 und 4. wenn die zulässige
Zahl von Zugthieren nur um Ein Stück über-
schritten ist, mit derselben Strafe, bei größe-
rer Ueberschreitung mit einer Strafe von vier
bis sechs Gulden gerügt.

Diese Strafbestimmungen kommen in Anwen-
dung, wenn bei einem Fuhrwerke auch nur
Einem Rade die vorschristmäßige Beschaffen-
heit mangelt.

Dem Anbringer fällt die Hälfte der aner-
kannten Strafe zu.

Art. 6.

Der Uebertreter darf seine Reise mit dem
vorschriftwidrigen Fuhrwerk nur bis zur näch-
sten auf seinem Wege gelegenen Oberamtsstadt
fortsetzen, und von dort aus ist ihm, ebenso
wie in dem Falle, wenn er in einer Ober-
amtsstadt angehalten worden ist, nur die Rück-
reise auf dem von dem inländischen Ausgangs-
punkt oder der Landesgrenze her gemachten
Wege gestattet.

Art. 7.

Der Regierung ist vorbehalten, die Vor-
schriften der Art. 2. 3 und 4. auf einzelnen
Straßenzügen außer Anwendung zu setzen.

Waiblingen. Von einer Glas-Fabrik ist mir der Debit ihrer Fabrikate übertragen worden, und es wird dieselbe von heute an stets ein wohl assortirtes Lager von ordinären und feinen Glas-Waaren bei mir unterhalten. Ich bin in den Stand gesetzt, äußerst billige Preise zu stellen und ermächtigt, bei Verkäufen von größern Partien an Wirthe und Händler die Fabrik-Preise zu bewilligen; ich sehe daher zahlreiche Bestellungen entgegen.

Den 22. Nov. 1843.

C. Sprösser.

Lannen des Zufalles.

Der Unfall, dieser närrische Gesell, hat doch manchmal die seltsamsten Einfälle. Dies zeigt sich namentlich bei seiner Vertheilung der Glücksgüter durch die Lotterie. Das große Loos ist schon mehrmals, so weit dies bekannt worden, unter einer Verkettung der sonderbarsten Umstände und Zufälligkeiten gewonnen worden. Diesen reiht sich wohl ebenbürtig die Art und Weise an, wie bei einer Ziehung der Berliner Lotterie ein Viertel des letzten „großen Looses“ (von 200,000 Thalern Gold gewonnen worden ist. — Ein armer Candidat der Theologie in Köln hatte seit einiger Zeit alle seine Hoffnungen auf die Lotterie gestellt. Mit Aufopferung war von ihm das Geld für die Loose beschafft, und darüber seine anderen dringendsten Zahlungen aufgeschoben worden. Etwa 14 Tage nach der vorigen Ziehung, in welcher er wieder — wie immer — durchgefallen war, ging ihm sein Stiefelpuzer und Faktotum stark mit seiner Rechnung zu Leibe. Er hatte nicht allein schon mehrere Monate keine Bezahlung für die Aufwartung bekommen, sondern auch während dieser Zeit eine Menge von kleinen Auslagen gethan, wofür er trotz aller Erinnerung noch keine Wiederbezahlung erhalten hatte. Diesmal ging der Wächter seinem Herrn nicht vom Leibe; er wollte sich nicht zum hundertsten Male verträumen lassen; er sprach von seiner kranken Frau und seinen sieben hungrigen Kindern so rührend, daß dem Candidaten ganz weich um's Herz wurde. Aber mit dieser Nüchternung konnte er seine Schulden nicht bezahlen, und alle seine Hilfsquellen waren erschöpft. Da fiel des Candidaten Blick auf das Loos zur letzten Ziehung. Es ist doch weggeworfenes Geld, ich gewinne doch nichts, dachte er, und mit raschem Entschlusse gab er dem Stiefelpuzer das Loos und sagte: „Geld habe ich nicht, aber da verkaufe das, und mache Dich davon bezahlt, was noch fehlt,

gebe ich Dir in bessern Zeiten.“ — Der Stiefelpuzer ging in tiefem Sinnen fort — es war ein bedeutsamer Wink des Schicksals und er folgte ihm. Seine Frau und seine sieben Kinder mußten weiter darben und er begielt das Loos. Die Ziehung kam und bald anfänglich auch das große Loos, und es fiel . . . auf die Nummer des Stiefelpuzers. — Dieser hat aus Dankbarkeit seinen frühern Herrn, den Candidaten der Theologie, nun zum Hofmeister seiner Kinder genommen.

Die hängenden Gärten des Semiramis.

Diese, unter den sogenannten sieben Wunderwerken der alten Welt einen würdigen Platz einnehmenden Bau- und Garten-Anlagen befanden sich in Babylon.

Sie bestanden aus mehreren, terrassenförmig über einander gelegenen, auf Gewölben angelegten, und durch breite Treppen mit einander verbundenen Gärten. Die umgebenden, 22 Fuß starken Mauern bildeten ein Quadrat von 400 Fuß Seitenlänge, so daß der ganze Flächenraum, horizontal gemessen, 160,000 Quadratfuß Inhalt hatte. Unmittelbar auf den durch Hintermauerung abgegliederten Gewölben lagen Steinplatten von 16 Fuß Länge und 4 Fuß Breite, welche mit einer Schichte Harz überdeckt waren. Nach dieser kamen 2 Schichten mit Mörtel aufgemauerte Steine, die mit Bleiplatten von 16 Fuß Länge und 4 Fuß Breite, welche mit einer Schichte Harz überdeckt waren. Nach dieser kamen 2 Schichten mit Mörtel aufgemauerte Steine, die mit Bleiplatten belegt waren, und über deren sodann Erde sich so hoch aufgeschüttet befand, daß die größten Bäume darin Wurzeln fassen konnten.

Die sämtlichen Gärten wurden mit Wasser aus einem großen, auf der obersten Terasse befindlichen gemauerten Behälter versehen, welcher vom Euphrat selbst gespeiset war.

Der Fischfang, Ursache einer Anstellung.

Der populärste Minister, den Frankreich vor der Julius-Revolution hatte, war auch der unerschrockenste Fischer. In der schönen Jahreszeit verließ er jeden Morgen sein Hotel, und ging auf einen bestimmten Ort der Seine, den seine Erfahrung ihm als den fischreichsten bezeichnete, um da zu angeln. Eines Tages aber, o des Schmerzes! sieht er seinen Lieblingsplatz von einem jungen Manne accupirt, der mit der Angelruthe so gut umzugehen weiß,

daß man glauben sollte, er wolle das Wunder des reichen Fischzuges im Meere aus der heiligen Schrift erneuern. An diesem Tage kehrt leider Se. Excellenz um die Bureaustunden in das Hotel, ohne einen einzigen Gründling gelübert zu haben, zurück. Den andern Tag ist der junge Mensch vor der Ankunft des Ministers wieder da, so den folgenden, und alle Tage derselbe Strich durch die Rechnung. Se. Excellenz hat vor Tagesanbruch gut anstehen, sein Plätzchen ist immer schon vergeben. Endlich kann er nicht mehr aushalten, er knüpft mit seinem Usurpator ein Gespräch an, und fragt ihn um seine täglichen Beschäftigungen. — Junger Mann! Sie haben also nichts zu thun, weil Sie den anzen lieben Tag fischen? — Nichts, ganz sicher mein Herr... Man ließ mich eine Anstellung hoffen, aber ich konnte nicht reussiren, ich fische nun täglich, um mich in Geduld zu üben... Es ist das wohlfeilste Vergnügen in Paris. — Der Minister hatte seinen Platz wieder erobert; denn den andern Tag erhielt unser junge Mann seine Ernennung zu einem Posten, der ihn 150 Meilen weit von Paris erlirte. Etwas näher ihn anzustellen, hatte der Minister gefürchtet, weil ihm vielleicht wieder einmal die Lust kommen könnte, in der Seine zu fischen, und wenn es auch nur an einem Sonntag oder Festtag wäre.

V e r s c h i e d e n e s .

Es ist merkwürdig, wie das Volk, das seit 1789 den größten Lärm mit seiner Freiheit machte, sich nun das größte Gefängniß in Europa baut. Die Befestigung von Paris schreitet in einem solchen Umfange vorwärts, daß man jedem Bürger, der falsch von der Freiheit träumt, mit einer Kanonenkugel in seinem Bette aufwecken kann. Napoleon war Großkettmeister für die andern Völker, nach Louis Philipp dürfen sich die Könige von Frankreich als Großschließer im eigenen Volke salben lassen.

Bei der Reparatur des alten Schlosses zu Burghausen in Oberbayern fand man eine verborgene Kammer mit Getreide, das nach einer schriftlichen Notiz 1395 dahin geschüttet worden war, man hat sowohl Körner als auch Mehl und Brod davon nach München geschickt. Das Brod soll eine dunkle Farbe, aber einen durchaus guten Geschmack haben.

Die Statuten des württembergischen Handelsvereins sind nun durch den Schwäb. Merkur vom 3. und 4. Novr. veröffentlicht worden.

L o g o g r y p h .

Als freundlich Dorf im Schwabenland
Bei vielen Lesern ich bekannt.
Vermind're meiner Zeichen Zahl
Nur um das letzte: — vor dem Strahl
Der Sonne wohl gesichert nun.
Kannst Du in meinem Schatten ruhn;
Ihn biet' ich gern und reichlich Dir,
Kraubst Du das fünfte Zeichen mir.
Seh' dann mein viertes vornen an,
So siehst Du mich auf mancher Fahrn',
Am Himmelszelt; der Blumenflor
Bringt mannigfach mich auch hervor.
Laß weg dies erste: — zwitterhaft
Erschein ich Dir als Eigenschaft,
Mit Recht von Feind und Freund gehaßt,
Weil sie nichts Tüchtiges umfaßt.
Nimm abermals die erste fort,
Bin ich ein stattlich großer Ort,
Durch Markt und Tempel weit bekannt
Im ganzen teutschen Vaterland.
Durch 1, 2, 3, 6 fünfe kann
Jedwede Frau dem Ehemann
Den Himmel machen bald zur Höll,
Wenn ich zur Liebe mich gefell.
Mit 6, 2, 4, 5, 1 trägt mich
Seit Adams Zeiten Männiglich
Stets mitten auf dem eignen Leib,
Er sei Kind, Greis, Mann oder Weib.
Aus feuchtem Boden, Sumpf und Moor
Steigt 6, 5, 4, 5, 1 hervor.
Durch 4, 2, 3, 5, 6 wird Feld,
Wie Straß' und Haus von mir bestellt;
Mit Speis und Trank will Jeder auch
1, 2, 4, 5, 6 seinen Bauch.
Geh', Leser, nenn' mir nun den Ort
Und änd're zehnfach dann das Wort!

Waiblingen. Bei mir kosten:

$\frac{1}{2}$ Maas	Bouteille von weißem Glase das	Dsd. 1 fl. 24 fr.
	Schoppen	" " " " — 54 fr.
$\frac{1}{2}$	Schoppen	" " " " — 42 fr.
$\frac{1}{4}$	"	" " " " — 30 fr.
	Schoppen Gläser	" " " " — 51 fr.
$\frac{1}{2}$	"	" " " " — 42 fr.

und bei Abnahme von mehr als einem Duzend tritt eine Ermäßigung dieser Preise ein.

Den 22. Nov. 1843.

G. Sprösser.